

# **Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehndorf (Beitrags- und Gebührensatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. 2019, S. 425) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehndorf (Allgemeine Abwassersatzung) vom 07. Dezember 2004, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17. November 2020 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehndorf erlassen:

## **Artikel I**

1. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück im Sinne des § 2 der Abwassersatzung 67,20 €.

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Rechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 2,53 Euro / je cbm Abwasser.

## **Artikel II**

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehndorf tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ehndorf, den 26.11.2020

gez. (L. S.)

Hauke Göttsch  
(Bürgermeister)